

BEMERKUNGEN ZU KANZLEI UND
DIPLOMEN ROBERT GUISKARDS

Die Kanzlei der normannischen Herzöge von Apulien, von deren Anfängen unter Robert Guiskard hier die Rede sein soll, hat mit ihren Traditionen nach dem Übergang der Herrschaft über Apulien an den sizilischen Zweig des Hauses Hautville unter Roger II. auch auf die spätere sizilische Königskanzlei eingewirkt und ist somit von weiterreichender Bedeutung. Zugleich lassen sich im Vergleich mit dem Fürstentum Capua die Unterschiede bei der Behandlung der langobardischen Tradition im Urkundenwesen aufzeigen (1). Obwohl unter Robert Guiskard in der Regel nur ein einzelner Notar die Urkunden herstellt, und nicht eine Gruppe von Personen, soll dennoch als wissenschaftlicher Verabredungsbegriff « Kanzlei » gebraucht werden (2).

Die süditalienisch langobardische Tradition im Urkundenwesen, die sich im Fürstentum Capua auch nach der normannischen Eroberung ziemlich ungebrochen gehalten hatte (3), konnte sich anscheinend in der Kanzlei des normannischen Herzogs von Apu-

(1) Zu den langobardischen Fürstenurkunden vgl. K. VOIGT, *Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno*, Diss. Göttingen 1902; R. POUPARDIN, *Étude sur la diplomatie des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne*, in *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 21 (1901) 117-180; zuletzt R. VOLPINI, *Diplomi sconosciuti dei principi longobardi di Salerno e dei Normanni di Sicilia*, in « *Raccolta di studi in memoria di Giovanni Soranzo* », Milano 1968, 481-544.

(2) Zur apulischen Herzogskanzlei F. CHALANDON, *La diplomatie des Normands de Sicile et d'Italie méridionale*, *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 20 (1900) 155-197; R. SALOMON, *Studien zur normannisch-italischen Diplomatik: Die Herzogsurkunden für Bari*, Diss. Berlin 1907 (vollständig sind die Untersuchungen von Salomon leider nie erschienen); zuletzt die Übersicht bei H. ENZENSBERGER, *Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens*, *Kallmünz* 1971, 40-44.

(3) Vgl. zuletzt H. ENZENSBERGER, *Beiträge* (wie Anm. 2) 45-47.

lien nicht sofort durchsetzen. Erst gegen 1080 lassen sich hier einzelne Elemente feststellen, wobei allerdings auch zuzugeben ist, daß die Überlieferung für die vorhergehende Periode kaum ausreichendes Material bietet. Ob hier zunächst gewisse Vorbilder aus der Normandie nachgewirkt haben, die erst allmählich von dem in Süditalien Vorhandenen ersetzt wurden, wird sich daher kaum eindeutig entscheiden lassen. Die Nennung des Schreibers etwa ist in der Normandie in der Herzogsurkunde nicht üblich (4), nur vereinzelt findet sich die Unterschrift des « *cancellarius* », der die Urkunden geschrieben hat (5). In der beneventanischen Herzogsurkunde dagegen ist die Schreiberformel gebräuchlich, und von dieser aus ist sie auch in die Kanzleien der normannischen Herrscher Süditaliens eingegangen. Dort hat sie eine weitere Entwicklung durchgemacht und etwa die Form « *Textum vero huius nostre concessionis tibi NN nostro notario scribere precepimus et nostro cum tipario plumbea bulla insigniri iussimus* ». angenommen, die sie bis zum Ende des selbständigen Herzogtums Apulien beibehält. Dem Rechtsinhalt der Urkunde entsprechend kann *concessio* auch durch Begriffe wie *oblatio*, *confirmatio* und *donatio* oder durch die Kombination von zweien von ihnen ersetzt werden. Als erster angewandt hat diese Formel — noch stark verkürzt — der erste uns namentlich bekannte Notar Robert Guiskards, Urso, im Juli 1079 in einem Diplom für Abt Petrus von Cava (6).

Auch die Standardmuster der Arenga im normannischen Herzogsdiplom *Nos ab omnium conditore* und *Si divinum cultum* verdanken Urso ihre Ausprägung. *Nos ab omnium conditore dignas mercedes credimus accepturos, si sanctis ac venerabilibus locis curam ac sollicitudinem impenderimus et, quod ab eorum cultoribus postulati fuerimus, in eisdem locis, prout possumus, adimpleamus* (7) geht auf langobardische Vorbilder in Salerno

(4) M. FAUROUX, *Recueil des actes des ducs de Normandie de 911 à 1066*, Caen 1961, S. 63.

(5) FAUROUX (wie Anm. 4) Nr. 9, 18, 34.

(6) ed. P. GUILLAUME, *Essai historique sur l'abbaye de Cava*, Cava dei Tirreni 1877, p. VII f. = L. v. HEINEMANN, *Normannische Herzogs- und Königsurkunden aus Unteritalien und Sicilien*, Tübingen 1899, 1 f.; zu Urso vgl. Enzensberger (wie Anm. 2) 41; zur Schreiberformel Chalandon (wie Anm. 2) 196.

(7) Hier nach Heinemann (wie Anm. 6) 1 f.: 1079 Juli für Cava.

zurück(8) und wird von Grimoald, einem Notar Roger Borsas, mit einigen Varianten weiterentwickelt und auch von dessen Nachfolgern angewandt(9). *Si divinum cultum et sancte ecclesie honorem atque utilitatem debita reverentia et ordine digno attendimus, profecto tota devotione circa sanctam Dei ecclesiam diligentissimam curam et solacium adhibere debemus, ut tanto nos superna pietas gratius protegat, quanto ferventius suam ecclesiam pro viribus exaltare atque tueri satagimus* (10) läßt sich noch 1156 in einem Diplom Königs Wilhelms I. für Troia nachweisen(11). Ansätze zur Beachtung des Cursus lassen sich bereits in beiden Arengen feststellen, seine Anwendung wurde allerdings erst in der Königskanzlei zu einer gewissen Perfektion entwickelt, wobei dann der *cursus velox* wesentlich häufiger auftritt, während in *Si divinum cultum* dreimal *cursus tardus* (*digno attendimus; gratius protegat; tueri satagimus*) und einmal *cursus planus* (*adhibere debemus*) angewandt wird(12). Einflüsse aus der Normandie kommen hier nicht zur Geltung, vor allem da in der dortigen Herzogsurkunde die Arenga häufig völlig fehlt(13). Ergänzt wird der Vorrat an Arengen unter Herzog Roger Borsa durch den bereits genannten Notar Grimoald mit *Nostras ad deum tendere preces*, ebenfalls nach langobardischem Vorbild(14), und durch Lando mit *Convenit omnes*, die Formulierungen des Liber diurnus aufgreift (15).

Ebenfalls in die Zeit von Roberts Nachfolger Roger gehört die Erweiterung der Intitulation durch die *heres et filius* - Formel, ein Element, das auch in der Kanzlei Rogers II. Aufnahme findet. Der

(8) Voigt (wie Anm. 1) 35.

(9) Enzensberger (wie Anm. 2) 42 f.; Grimoald ergänzt zum Beispiel *conditore* durch den Zusatz *et gubernatore* und ersetzt *adimplere* durch *prebere*.

(10) 1081 Mai für Cava, ed HEINEMANN (wie Anm. 6) 4 f. Nr. 3; vgl. Enzensberger (wie Anm. 2) 93 f.

(11) ed. H. NIESE, *Normannische und staufische Urkunden aus Apulien I*, in « Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken » 9 (1906) 241.

(12) Vgl. Enzensberger (wie Anm. 2) 95 f.

(13) Vgl. Fauroux (wie Anm. 4) 50 f.

(14) Vgl. Voigt (wie Anm. 1) 34 f.; Enzensberger (wie Anm. 2) 42.

(15) Ausgehend von Formel 64, vgl. Enzensberger 94 f. Auch nach der Königserhebung Rogers II. wird diese Arenga öfters angewandt: *Convenit omnes in regimine constitutos dominicis obedire preceptis atque ei, per quem regnant, colla subicere, ut regni illius mereantur esse participes, quod fine caret, quod sine iactura, sine merore durabit.*

Ausstellungsort wird im apulischen Herzogsdiplom, anders als in Capua und in der Königsurkunde, nicht genannt.

Urso, der 1081 zum letzten Mal genannt wird, bezeichnet sich zunächst als *notarius*, ab August 1080 als *protonotarius*. Diesem Titel vermag ich zumindest in dieser Zeit keine reale Funktion zuzumessen, da Urso der einzige Notar des Herzogs ist. Es dürfte sich also um eine Auszeichnung handeln — der Titel ist in Süditalien gegen 1100 überhaupt weit verbreitet —, wie wir es etwa bei dem herzoglichen Notar Landulfus im Jahre 1114 beobachten können, der in einer von seinem Kollegen Johannes geschriebenen Urkunde für Montecassino in seiner Zeugenunterschrift als *Protonotarius* firmiert (16), später sich aber in einem von ihm selbst mundierten Diplom wieder nur als *notarius* bezeichnet (17). Der Titel «*protonotarius*» ist nach Vorbildern des normannischen Diploms — unter Roger II. verschwindet er allerdings in Sizilien — gegen Mitte des zwölften Jahrhunderts in die deutsche Reichskanzlei, wohl durch Vermittlung Wibalds von Stablo, eingeführt worden und hat sich dann im Norden lange gehalten und auch eine weitere Verbreitung gefunden, als er im Süden zumindest in den Herrscherurkunden kaum mehr gebräuchlich war. Seit 1157 taucht der Titel in der Reichskanzlei regelmäßig auf (18), in der Friedensurkunde von Venedig (St. 4205) geht die Nennung des Notars Wortwin, vielleicht auch sein Titel *protonotarius*, unmittelbar auf den Einfluß des normannischen Vertragspartners, der durch zwei königliche Notare bei den Verhandlungen von 1177 vertreten war, zurück (19). Diesen Fragen etwas nachzugehen, scheint mir eine dankbare Aufgabe, zumal in der neueren diplomatischen Literatur (Fr. Hausmann) die Probleme kaum richtig erkannt wurden. Jüngst hat noch Heinrich Fichtenau (20) aufgezählt, daß in der Kanzlei der babenbergischen Herzöge von Österreich seit etwa 1200 Protonotare auftreten — die alle aus

(16) 1114 Oktober, ed. T. LECCISOTTI, *Le colonie Cassinesi in Capitanata* IV: *Troia*, Miscellanea Cassinese 29, Montecassino 1957, 85-88 Nr. 23.

(17) 1115, ed. LECCISOTTI (wie Anm. 16) 88 f. Nr. 24.

(18) F. HAUSMANN, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.*, Schriften der MGH 14, Stuttgart 1956, 155 f.

(19) K. A. KEHR, *Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig*, in «Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde» 27 (1902) 766.

(20) H. FICHTEAU, *Das Urkundenwesen in Österreich*, MÖG - Ergänzungsband 23 (1971) 227, 241.

Passau stammen — und denen sich vielleicht eine bestimmte Funktion zuordnen läßt, und auch erwähnt, daß in der Passauer bischöflichen Kanzlei seit 1188 Protonotare genannt werden, die allerdings mit einer bestimmten Funktion und Aufgabe nicht in Verbindung zu bringen sind, ohne die offensichtlichen Zusammenhänge näher zu untersuchen. Daß sich mit diesem Begriff « internationale Beziehungen im Urkundenwesen » (21) aufzeigen lassen, scheint mir klar auf der Hand zu liegen, wenn auch wohl eine eindeutige, für alle Fälle zutreffende Definition kaum möglich sein dürfte. Daß zumindest für Süditalien byzantinisches Vorbild anzunehmen ist, dürfte kaum bestritten werden, wenn auch schon in einem Brief Papst Hadrians I. an Karl den Großen dessen Kanzleichef Rado als Protonotarius bezeichnet wird, was allerdings damals in Rom wie in Frankreich im gleichen Maße ungewöhnlich war, und der Begriff taucht auch bis ins zwölfte Jahrhundert hinein nicht mehr auf (22). Die bereits von Karl Andreas Kehr (23) zusammengestellten Belege ließen sich aus dem Bereich der Privaturkunde in Apulien und Campanien ohne weiteres vermehren. Als Beispiel sei genannt Angelus, Protonotar des Grafen Gottfried von Andria, bei dem die Bezeichnung vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß er auch die Urkunden des Grafen schreibt, ansonsten aber die üblichen Funktionen eines öffentlichen Notars erfüllt (24). Bei ihm stoßen wir auch auf das Phänomen der Versunterschrift, das ja im Forschungsprogramm des Centro di Studi Normanno-Svevi eingehender untersucht werden soll. Als Zeuge unterschreibt er einmal in Versen, wobei es ihm allerdings nicht recht gelingt, den *protonotarius* in den Rhythmus einzupassen: + *Angelus est testis, ex testibus unus honestis, protonotarius* (25). Daß sich im städtischen Notariat Apuliens mit dem Protonotar unter Umständen eine tatsächliche Funktion verbinden konnte,

(21) H. BRESSLAU, *Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters*, in Archiv für Urkundenforschung 6 (1918) 19-76; 1199 Protonotar in England, vgl. T. F. Tout, Chapters in the Administrative History of Medieval England I (Manchester 1920) 134.

(22) H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, P. Leipzig 1912, 379.

(23) K. A. KEHR, *Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige*, Innsbruck 1902, 99.

(24) Codice diplomatico Barese IX, Bari 1923, Nrr. 21-23, 25-29, 31-33, 38, 40-43.

(25) Cod. dipl. Barese IX Nr. 24.

will ich nicht ausschließen, im Bereich der süditalienischen Herrscherurkunde — beginnend mit Robert Guiskard — vermag ich ihn lediglich als Ehrentitel zu betrachten. Es ist zu hoffen, daß die erneut in Gang gekommene Erschließung der apulischen Urkundenbestände auf diesem Sektor zu weiteren Erkenntnissen führt.

Ein Nachfolger für Urso tritt mit Grimoald erst unter Roberts Sohn Roger 1086 in die Kanzlei ein. Bis dahin behilft sich der Herzog mit Gelegenheitschreibern, von denen hier besonders der Arzt und Kleriker Petrus zu nennen ist, der auch als *subdiaconus sancte Salernitane ecclesie* belegt werden kann (26). Petrus Borda, mit diesem Beinamen wird er 1086 in einem Diplom für Erzbischof Ursus von Bari bezeichnet, kann vielleicht die These unterstützen, die medizinische Ausbildung in Salerno sei zumindest im elften Jahrhundert an der Kathedrale erfolgt. Auch als *medicus et palatii nostri notarius* wird er genannt, was für den *notarius palatii* wieder an langobardisches Vorbild denken läßt. Vielleicht zeigt sich hier auch schon in Ansätzen die Verbindung zwischen öffentlicher Gewalt und medizinischer Ausbildung, die im normannisch-staufischen Reich ja eine wesentliche Komponente der Rechtsordnung darstellt, wenn man etwa an Rogers II. Assise « *De mederi volentibus* » denkt, doch können wir dies hier nicht weiter verfolgen.

Einige weitere Punkte seien nur kurz angedeutet. Der Titel *dux* wird seit 1081 nicht weiter spezifiziert, die Intitulatio lautet *R. divina favente clementia dux*, unter den Nachfolgern um die *heres et filius* - Formel erweitert. In der Selbstaussage der Urkunden fehlt der Begriff *dux Apulie*, der Zusatz taucht erst im Königstitel mit seiner diffizilen territorialen Zusammensetzung auf. Das Fehlen in der Herzogsurkunde mag vielleicht auch als politisches Programm gedeutet werden. Der Übergang vom Personenverband zum territorialen Prinzip in der Herrschaftsauffassung wird in den Titulaturen jedenfalls nicht sofort greifbar, obwohl bereits unter den Langobarden Ansätze dazu sich zeigten (27). Vielleicht läßt sich der fehlende Zusatz als Symptom einer Übergangszeit

(26) Enzensberger (wie Anm. 2) 41 f.

(27) E. GARMS-CORNIDES, *Die langobardischen Fürstentitel (774-1077)*, in *Intitulatio II*, Miöc Ergänzungsband 24 (1973) 420 f. und im Exkurs.

deuten. Nur 1079 und 1080 verwendet Urso für den Herzog den hybriden Titel *R. divina favente clementia Normannorum, Salernitanorum, Amalfitanorum, Surrentinorum, Apuliensium, Calabrensi-um et Siculorum dux*, der natürlich über die Komposition des Herrschaftsgebiets, der Machtansprüche und ihre historische Entwicklung einiges aussagt (28). Die Vereinfachung des Titels findet sich auch anderwärts: der *rex Francorum* wird zum *rex Francie*, der *dux Boemorum* wird *dux Boemie*, den Formulierungen liegen entsprechende ideologische Entwicklungen zu Grunde (29).

Abschließend sei auf ein Detail hingewiesen, das auch für die Untersuchung der Versifikation im süditalienischen Urkundenwesen von Interesse sein könnte und ebenso bei der Klärung der Frage, ob die Belehnungen der Normannen tatsächlich *per vexillum* erfolgt sind: eine Siegellegende eines Diploms Roberts und Sikelgaitas für Montecassino von 1082, *Vexillum Petri, quod dux gerit ecce beati* (30). Die Überlieferung im Register des Petrus Diaconus rät allerdings zu kritischer Vorsicht (31). Das Phänomen der Versifizierung ließe sich so auch in anderen Teilen der Urkunden neben den Unterschriften beobachten, und eine diplomatische Einzelheit könnte mit zur Aufklärung des Verhältnisses zwischen Papsttum und Normannen beitragen.

Ließe sich der eine oder andere vor allem der jüngeren Historiker in Apulien anregen, einer der hier angesprochenen Fragen weiter nachzugehen, wäre eine wesentliche Absicht meiner Ausführungen erfüllt.

HORST ENZENSBERGER

(28) Zuletzt J. DEÉR, *Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen*, Köln-Wien 1972, 116 f.

(29) H. HIRSCH, *Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung*, Darmstadt 1965, 40; P. E. SCHRAMM, *Der König von Frankreich*, Weimar 1939, 111.

(30) P. F. KEHR, *Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste 1059-1192*, Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 34, 1, Berlin 1934, S. 7.

(31) H. HOFFMANN, *Chronik und Urkunde in Montecassino*, in *Quellen und Forschungen...* 51 (1971) 143 Nr. 601, 182.